

Vorlage an den Landrat

**Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Umstellung Steuerbezugssystem
2018/459**

vom 27. Juni 2023

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

In der Schweiz ist das System für den Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen sowie für die Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen nicht harmonisiert. Es gibt **zwei Steuerbezugssysteme**: den *Praenumerandobezug* und den *Postnumerandobezug*. Beim *Praenumerandobezug* liegt der allgemeine Fälligkeitstermin zeitlich in der Steuerperiode selbst. Der Steuerbezug beginnt somit bereits im laufenden Steuerjahr. Beim *Postnumerandobezug* wird die Steuer dagegen zeitlich erst nach Ablauf der entsprechenden Steuerperiode zur Zahlung fällig.

Im **Kanton Basel-Landschaft** sowie in weiteren 24 Kantonen gilt aktuell der *Praenumerandobezug*. Bei der direkten Bundessteuer kommt hingegen der *Postnumerandobezug* zur Anwendung. Einzig der Kanton Basel-Stadt kennt ebenfalls seit jeher auch für die kantonalen und kommunalen Steuern den *Postnumerandobezug*. Umgekehrt hat noch kein Kanton einen Wechsel vom *Praenumerando-* zum *Postnumerandobezug* unternommen.

Die **Motion [2018/459](#)** mit dem Titel «Ein Steuersystem das jeder versteht» fordert nun die **Umstellung vom geltenden Praenumerandobezug auf den Postnumerandobezug**. Konkret soll der für die Staatssteuer allgemein geltende Fälligkeitstermin vom 30. September des laufenden Jahrs auf den 31. März des Folgejahrs verlegt werden – also auf den gleichen Zahlungstermin wie bei der direkten Bundessteuer. Obwohl nicht explizit in der Motion erwähnt, müssten darüber hinaus auch die Fälligkeitstermine bei den Gemeindesteuern angepasst werden. Generell handelt es sich bei einer solchen Umstellung um «Neuland», weil entsprechende Erfahrungen in den Kantonen fehlen.

Beide Bezugsmodelle haben ihre **Vor- und Nachteile**. Bei beiden Modellen sind provisorische Rechnungsstellungen notwendig und allfällige Verzugszinsen lassen sich bei rechtzeitiger Zahlung vermeiden. Der mit der Motion geforderte *Postnumerandobezug* erlaubt der Steuerkundschaft eine leicht bessere Berechnung ihrer geschuldeten Steuern. Zudem kann er zu einer etwas verständlicheren Übersicht über geleistete und noch ausstehende Steuerzahlungen führen. Im Gegenzug hätte eine Vereinheitlichung der Fälligkeitstermine jedoch zur Folge, dass neu am 31. März grundsätzlich sämtliche Steuern (direkte Bundessteuern, Staats- und Gemeindesteuern sowie allfällige Kirchensteuern) auf einmal zur Zahlung fällig werden. Dies erfordert eine entsprechend gute und vorausschauende Liquiditätsplanung der steuerpflichtigen Personen. Damit erhöht sich auch das Inkassorisiko für die öffentlichen Haushalte. Schliesslich ist auch auf das geplante «E-Steuerkonto» zu verweisen, welches mittelfristig die Übersichtlichkeit für die Steuerkundschaft betreffend bezahlter und noch offener Steuerforderungen erhöhen wird.

Eine Verschiebung des allgemeinen Fälligkeitstermins vom 30. September auf den 31. März des Folgejahrs führt auch zu einer entsprechenden zeitlichen Verschiebung der Zahlungseingänge (sog. Bezugslücke). Aus dieser Verzögerung zwischen den bisherigen und zukünftigen Zahlungseingängen ergeben sich die folgenden geschätzten **Liquiditätslücken**:

- Kanton: 170 Millionen Franken (2025), 260 Millionen Franken (2026), 300 Millionen Franken (ab 2027).
- Gemeinden: 180 Millionen Franken, wovon:
 - Gemeinden mit Bezug Kanton (Bezugsgemeinden): 30 Millionen Franken;
 - Gemeinden mit eigenem Bezug: 150 Millionen Franken.

Die damit verbundenen jährlichen kalkulatorischen **Finanzierungskosten** belasten den kantonalen Staatshaushalt mit 2,55 Millionen Franken (2025), 3,9 Millionen Franken (2026) und 4,5 Millionen Franken (ab 2027).

	2025	2026	2027 ff.
Zinssatz	1,5 %	1,5 %	1,5 %
Liquiditätslücke (gerundet)	CHF 170 Mio.	CHF 260 Mio.	CHF 300 Mio.
Finanzierungskosten (gerundet)	CHF 2,55 Mio.	CHF 3,90 Mio.	CHF 4,50 Mio.

Die Einführung des Postnumerandobezugs und die damit verbundene Schliessung der Finanzierungslücke werden zu einer zusätzlichen Verschuldung führen. Dies steht jedoch im Widerspruch zur regierungsrätlichen Vision, einen langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt sicherzustellen und dabei unter anderem die Neuverschuldung zu stoppen.

Vernehmlassungsverfahren: Die Vernehmlassungsantworten zeigen ein sehr heterogenes Bild. Grund hierfür bildet die unterschiedliche Beurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses einer möglichen Umstellung des Steuerbezugssystems. Die kontroversen Haltungen widerspiegeln auch, dass es sich bei der Frage einer allfälligen Systemumstellung letztlich um einen Ja/Nein-Entscheid handelt.

JA	NEIN
SVP BL, FDP.Die Liberalen BL, WIKA und LIGA	Mitte BL, EVP BL, Grüne BL, SP BL, VBLG, GFV, RLP, sämtliche 86 Gemeinden, Kantonalkirchen

Mit Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie die Tatsache, dass sich sämtliche 86 Baselbieter Gemeinden gegen eine Systemumstellung aussprechen, steht der **Regierungsrat** dem Anliegen der Motion nach wie vor kritisch gegenüber. Entsprechend beantragt er dem Landrat, auf die Umstellung des Steuerbezugssystems zu verzichten.

Im Sinne einer **Alternativlösung** schlägt der Regierungsrat vor, die Höhe des für die Staatssteuer geltenden Verzugszinses von 5 % an jene der direkten Bundessteuer von gegenwärtig 4 % anzupassen. Diese Senkung des Verzugszinses hätte bei der Staatssteuer Mindereinnahmen von rund 3,2 Millionen Franken zur Folge.

Mit einer solchen Senkung der Verzugszinsen würde bis zu einem gewissen Grad den Anliegen der Befürworter der Umstellung des Steuerbezugssystems Rechnung getragen, indem die Gefahr von übermässigen Verzugszinsen (welche grundsätzlich auch bei einer Umstellung des Steuerbezugssystems geschuldet bleiben) entsprechend reduziert wird. Zudem wären jene Gemeinden, welche den Steuerbezug selbst vornehmen, von dieser Massnahme nicht betroffen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Inhalt der Vorlage	5
2.3.	Einführung in die Thematik I: Veranlagungs- und Bezugsverfahren – Zwei Verfahren, die es auseinander zu halten gilt	5
2.4.	Einführung in die Thematik II: Zwei Bezugssysteme – Praenumerando- und Postnumerandobezug	6
2.5.	Vorgabe der Motion: Verschiebung der Fälligkeit	8
2.6.	Umsetzung der Motion: Verschiebung der Fälligkeit in zwei Schritten	8
2.7.	Finanzielle Auswirkungen der Motion	10
2.8.	Die Vor- und Nachteile einer Umstellung auf das Postnumerandosystem im Überblick	14
2.9.	Weiterer Revisionspunkt des Steuergesetzes	16
2.10.	Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen	17
2.11.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	18
2.12.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	19
2.13.	Finanzielle Auswirkungen	19
2.14.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	20
2.15.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	20
2.16.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	21
2.17.	Vorstösse des Landrats	27
3.	Anträge	29
3.1.	Beschluss	29
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	29
4.	Anhang	29

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Mit Datum vom 19. April 2018 reichte Landrat Reto Tschudin die Motion [2018/459](#) mit dem Titel «Ein Steuersystem das jeder versteht» ein. Der damit verbundene Auftrag lautet: «Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, das System zu vereinfachen und das Steuergesetz so anzupassen, dass der Fälligkeitstermin schrittweise über mehrere Jahre nach hinten verschoben wird. Es soll der Postnumerandobezug und eine Fälligkeit am 31. März des Folgejahrs eingeführt werden».

2.2. Inhalt der Vorlage

Mit dieser Vorlage legt der Regierungsrat dar, wie die Motion [2018/459](#) technisch umgesetzt werden könnte. Es werden dabei insbesondere auch die Vor- und Nachteile aufgezeigt, welche eine solche Umsetzung mit sich bringt. Der vorgeschlagene Wechsel vom geltenden Bezugssystem (Praenumerandobezug) zum sog. Postnumerandobezug klingt in der Theorie zwar einfach und verständlich. Ein allfälliger Systemwechsel hat aber auch finanzielle Folgen für den Kanton und die Gemeinden. Nebst den allgemeinen Kosten für die Umstellung der IT führt der Wechsel zum Postnumerandobezug zu einer erheblichen Liquiditätslücke, was wiederum mit einer höheren Verschuldung und entsprechenden Finanzierungskosten verbunden ist.

2.3. Einführung in die Thematik I: Veranlagungs- und Bezugsverfahren – Zwei Verfahren, die es auseinander zu halten gilt

Im Steuerrecht unterscheidet man zwischen dem (1) Veranlagungsverfahren und dem (2) Bezugsverfahren. Während das **Veranlagungsverfahren** die Festsetzung der Steuerfaktoren betrifft, geht es beim **Bezugsverfahren** um den Bezug der geschuldeten Steuerbeträge, also um das eigentliche Inkasso. Dies gilt es strikt auseinander zu halten. Die Motion [2018/459](#) und somit auch die vorliegende Vorlage betreffen ausschliesslich das Bezugsverfahren.

2.3.1. Das Veranlagungsverfahren

In allen 26 Kantonen werden die Einkommens- und Vermögenssteuern (natürliche Personen) sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern (juristische Personen) nach der Methode der sogenannten Gegenwartsbesteuerung veranlagt. Die gleiche Methode gilt auch auf Bundesebene, wobei der Bund keine Vermögens- und Kapitalsteuern erhebt.

Charakteristisch für die Gegenwartsbesteuerung ist, dass die Steuerperiode bzw. das Steuerjahr und die Bemessungsperiode übereinstimmen. Die Veranlagungsperiode, in der die Steuererklärung eingereicht und geprüft wird, folgt dem Steuerjahr.

Als Beispiel zahlt man im Jahr 2021 also Steuern auf dem Einkommen und Vermögen, das im Jahr 2021 erzielt wurde bzw. bestanden hat. Der definitive Steuerbetrag wird mittels Veranlagung festgelegt, wenn man die Steuererklärung 2021 eingereicht hat – in der Regel im Verlaufe des Jahrs 2022.

2021	2022
<ul style="list-style-type: none"> – Steuerperiode / Steuerjahr – Bemessungsperiode (Zufluss der Einkünfte vom 01.01.–31.12; Stand des Vermögens am 31.12) 	<ul style="list-style-type: none"> – Veranlagungsperiode (Einreichung der Steuererklärung und Festsetzung der geschuldeten Steuern)

Abbildung 1: Darstellung Veranlagungsverfahren

2.3.2. Das Bezugsverfahren

In der Schweiz ist das Bezugssystem für die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie für die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen nicht harmonisiert. Dabei gibt es 2 Systeme: den (1) **Praenumerandobezug** und den (2) **Postnumerandobezug**.

2.4.2. *Geltender Praenumerandobezug auf Stufe der Gemeinden*

Auch für die Baselbieter Gemeinden gilt gestützt auf § 138 Abs. 1 StG der Praenumerandobezug. Dabei steht es ihnen frei, den Bezug (inkl. Kirchensteuern und Feuerwehersatzabgaben) selbst vorzunehmen oder diesen gegen eine entsprechende Entschädigung der kantonalen Steuerverwaltung zu übertragen.²

Überträgt eine Gemeinde den Bezug an den Kanton, so gelten für den Bezug der Gemeindesteuern automatisch dieselben Regeln wie für die Staatssteuer. Insbesondere gilt als allgemeiner Fälligkeitstermin der 30. September des jeweiligen Steuerjahrs.

Erfolgt der Bezug der Steuern durch die Gemeinden selbst, so steht ihnen eine gewisse Bezugsautonomie zu. Konkret können sie den Fälligkeitstermin sowie die damit verbundenen Zinsmodalitäten selbst festlegen. In der Praxis zeigt sich, dass das Gros jener Gemeinden mit eigenem Bezug die Vorausrechnungen jeweils im Januar oder Februar mit Fälligkeit 30. September oder 31. Oktober versendet. In einigen wenigen Gemeinden ist die Gemeindesteuer erst per 31. Dezember fällig (z. B. Buus, Gelterkinden, Seltisberg oder Therwil).

2.4.3. *Geltender Postnumerandobezug auf Stufe Bund*

Beim Modell des Postnumerandobezugs werden die Steuern in der Veranlagungsperiode fällig und bezogen. Die Umsetzung des Postnumerandobezugs für die Erhebung der direkten Bundessteuer sieht im Kanton Basel-Landschaft wie folgt aus:

Der allgemeine Fälligkeitstermin bei der direkten Bundessteuer ist der 1. März der Veranlagungsperiode. Die in Rechnung gestellten Steuern sind innert 30 Tagen zu bezahlen; andernfalls beginnt ein Verzugszins zu laufen. Für zeitlich früher geleistete Zahlungen wird ein Vergütungszins gewährt. Die generelle Frist zur Einreichung der Steuererklärung von unselbständig- und nicht erwerbstätigen Personen ist auf den 31. März festgelegt. Es ist deshalb nicht möglich, die Steuern bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin definitiv zu veranlagern. Da der allgemeine Fälligkeitstermin in den Zeitraum fällt, in welchem die Steuererklärung auszufüllen ist, muss die direkte Bundessteuer ebenfalls provisorisch in Rechnung gestellt werden (Art. 162 DBG³). Das Gesetz über die direkte Bundessteuer legt den Zeitpunkt der Zustellung der Steuerrechnungen nicht ausdrücklich fest. Die steuerpflichtige Person muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer im Besitz einer Steuerrechnung sein. Im Kanton Basel-Landschaft wird deshalb im Februar eine provisorische Rechnung für die direkte Bundessteuer versendet. Diese basiert grundsätzlich auf der letzten rechtskräftigen Veranlagung. Nach Einreichung und Prüfung der Steuererklärung wird die definitive Bundessteuer anschliessend in Rechnung gestellt. Auch hier gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Der Postnumerandobezug lässt sich beim Bund wie folgt darstellen:

2021	2022
– Steuerperiode / Steuerjahr	– Provisorische Vorausrechnung
– Bemessungsperiode	– Veranlagungsperiode
	– Fälligkeit der Steuern / definitive Steuerrechnung

Abbildung 3: Postnumerandobezug beim Bund

² Stand Ende 2021: 45 Gemeinden haben den Bezug der Gemeindesteuern gestützt auf eine jeweilige Leistungsvereinbarung an die kantonale Steuerverwaltung übertragen. Es sind dies: Anwil, Arboldswil, Bennwil, Birsfelden, Blauen, Bretzwil, Brislach, Buckten, Burg i. L., Diepflingen, Dittingen, Duggingen, Eptingen, Grellingen, Häfelfingen, Hölstein, Itingen, Känerkinden, Läuelfingen, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Lauwil, Liedertswil, Liesberg, Liestal, Lupsingen, Nenzlingen, Niederdorf, Nushof, Oberdorf, Oltingen, Ramlinsburg, Rickenbach, Roggenburg, Röschenz, Rümlingen, Schönenbuch, Thürnen, Titterten, Wahlen, Wintersingen, Wittinsburg, Ziefen und Zwingen.

³ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11)

2.5. Vorgabe der Motion: Verschiebung der Fälligkeit

Die Motion verlangt die schrittweise Verschiebung der Fälligkeit bei der Staatssteuer vom 30. September auf den 31. März im Folgejahr. Im Ergebnis würde damit die Fälligkeit der Staatssteuer mit dem Zahlungstermin der direkten Bundessteuer zusammenfallen, und zwar auf den 31. März.⁴

Die Motion erwähnt die Gemeindesteuern zwar nicht explizit. Mit Blick auf ein einheitliches Bezugssystem im Kanton hätte aber eine Umstellung vom geltenden Praenumerandobezug zum Postnumerandobezug nicht nur für die Staatssteuer, sondern zwingend auch für die Gemeindesteuern zu erfolgen. Mit andern Worten ist im Rahmen eines Systemwechsels auch die Fälligkeit der Gemeindesteuern anzupassen und zusammen mit der Staatssteuer auf das Folgejahr zu verlegen.

2.6. Umsetzung der Motion: Verschiebung der Fälligkeit in zwei Schritten

Aufgrund der notwendigen Umstellung der Steuerapplikationen bei Kanton und Gemeinden und des Versands der Vorausrechnungen sowie mit Blick auf die Bürgerfreundlichkeit (Stichwort: einfache Nachvollziehbarkeit für die steuerpflichtigen Personen) erscheint eine Umstellung in zwei Schritten als adäquat und sinnvoll. Der Regierungsrat schlägt daher folgenden Übergang vor:

- **Schritt 1:** Verschiebung der Fälligkeit vom 30. September auf den 31. Dezember;
- **Schritt 2:** Verschiebung der Fälligkeit vom 31. Dezember auf den 31. März des Folgejahrs.

Was dies im Einzelnen für den Zeitpunkt des Versands der provisorischen Vorausrechnungen sowie für Fälligkeiten/Zahlungstermine (Staats-, Gemeinde- und die direkte Bundessteuer) bedeutet, wird anhand der nachfolgenden Tabellen aufgezeigt. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die kantonale Steuerverwaltung oder die jeweilige Gemeinde selbst erfolgt.

a) Bezug der Staats- und Gemeindesteuern durch die kantonale Steuerverwaltung

In einem ersten Schritt wird die Fälligkeit um 3 Monate auf den 31. Dezember verlegt. Im Steuerjahr 2025 haben die steuerpflichtigen Personen somit 3 Monate mehr Zeit, um ihre Steuern zu bezahlen. In einem zweiten Schritt wird die Fälligkeit um weitere 3 Monate, also auf den 31. März des Folgejahrs verlegt. Die Umstellung lässt sich wie folgt darstellen:

Steuerjahr	Umstellung	Versand Vorausrechnung	Fälligkeit (zahlbar bis)
2024	vor Umstellung	Februar 2024	30. September 2024
2025	Schritt 1	Mai 2025	31. Dezember 2025
2026	Schritt 2	August 2026	31. März 2027
2027	nach Umstellung	August 2027	31. März 2028

Abbildung 4: Umstellung zum Postnumerandobezug

b) Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinden selbst

Die Fälligkeit der Gemeindesteuern muss mit dem Fälligkeitsjahr der Staatssteuer übereinstimmen. Allerdings sind die Gemeinden, die den Bezug der Steuern selbst vornehmen, beim Postnumerandobezug frei, ob sie das Fälligkeitsdatum des Kantons (31. März) übernehmen oder ein anderes Datum vorsehen wollen (z. B. 30. April).

⁴ Als Fälligkeitstermin gilt bei der direkten Bundessteuer der 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahrs (Art. 161 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer [SR 642.124]). Die entsprechende Steuer muss innert 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit entrichtet werden (Art. 163 Abs. 1 DBG).

c) Bezug der direkten Bundessteuer

Der Bezug der Bundessteuer erfolgt wie bisher und sieht in den Jahren 2024–2027 wie folgt aus:

Steuerjahr	Umstellung	Versand Vorausrechnung	Fälligkeit (zahlbar bis)
2024		Februar 2025	31. März 2025
2025		Februar 2026	31. März 2026
2026		Februar 2027	31. März 2027
2027		Februar 2028	31. März 2028

Abbildung 5: Bezugssystem beim Bund

2.7. Finanzielle Auswirkungen der Motion

2.7.1. Liquiditätslücke für den Kanton und jene 45 Gemeinden, die den Steuerbezug an den Kanton abgetreten haben

Die mit der Umstellung auf das Postnumerandosystem verbundene Verschiebung der Fälligkeit führt zu einer zeitlichen Verschiebung der Zahlungseingänge und bewirkt damit eine fortdauernde, monatliche schwankende Liquiditätslücke. Das Problem dabei: bei den öffentlichen Haushalten ist der Anteil der gebundenen Ausgaben bekanntermassen sehr hoch, d. h. diese können zeitlich nicht hinausgeschoben werden. Eine Verzögerung der Zahlungseingänge führt deshalb im Grundsatz zu einer wiederkehrenden Liquiditätslücke.⁵

Die mögliche Liquiditätslücke beläuft sich insgesamt – je nach den monatlichen Zahlungseingängen – auf ca. 70 bis 500 Millionen Franken, wovon 10 Prozent (7 bis 50 Millionen Franken) auf jene 45 Gemeinden entfallen, die den Bezug an den Kanton abgetreten haben.⁶

Vergleich der Zahlungseingänge

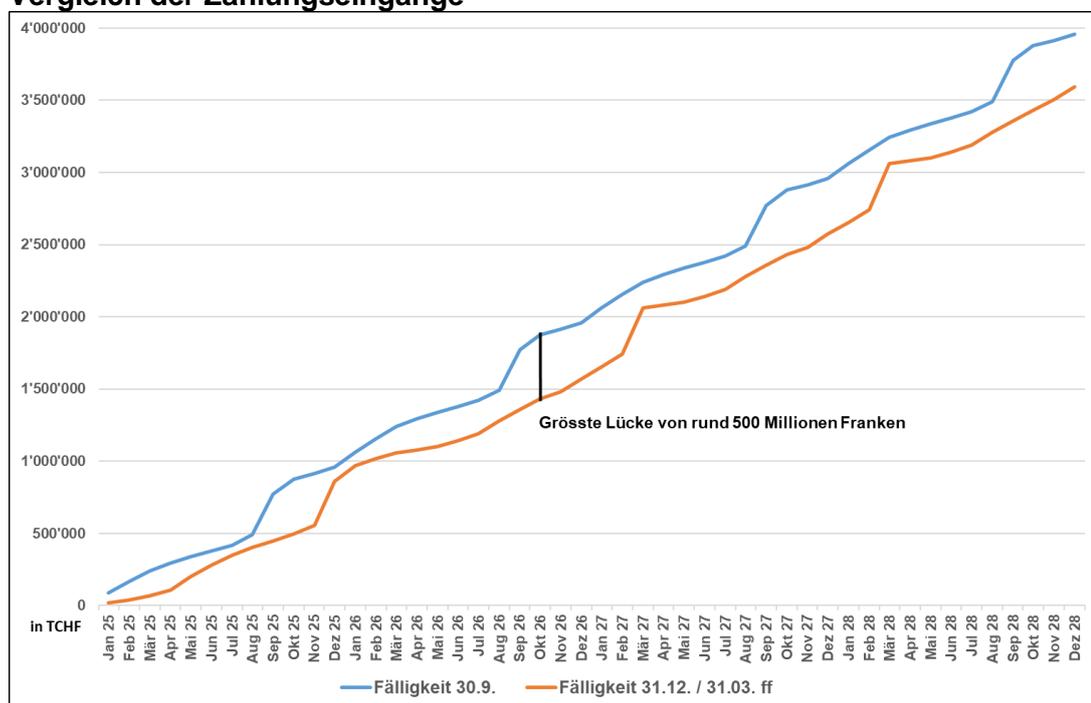


Abbildung 6: Zahlungseingänge

⁵ Mit der Umstellung auf den Postnumerandobezug verschiebt sich wie erwähnt die bisherige Fälligkeit vom 30. September jeweils auf den 31. März des Folgejahrs. Damit verschieben sich auch die Zahlungseingänge um diese sechs Monate. Daraus ergibt sich grundsätzlich eine Liquiditätslücke in Höhe der Differenz zwischen den bisherigen und den (verzögerten) zukünftigen Zahlungseingängen.

⁶ Zwecks Berechnung der zu erwartenden Liquiditätslücken wurde auf das Zahlungsverhalten der Vergangenheit zurückgegriffen. Als Basis dienten dabei konkret die Zahlungseingänge mehrerer Jahre bei der Staatssteuer sowie bei den Gemeindesteuern derjenigen Gemeinden, welche den Bezug an die kantonale Steuerverwaltung abgetreten haben. Aufgrund dieser Datenbasis konnte eine durchschnittliche Verteilung der Zahlungseingänge pro Monat und Jahr abgeleitet werden. Diese Ausgangslage diente als Grundlage für die Prognose der Zahlungseingänge in der Zukunft unter Berücksichtigung der Umstellung in zwei Schritten. Der gewählte Ansatz zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Liquidität geht somit davon aus, dass sich das Zahlungsverhalten der Steuerkundschaft in Zukunft bzw. unter dem neuen Bezugssystem nicht grundlegend verändern wird. Ob sich das Zahlungsverhalten je nachdem sogar verschlechtern wird, wenn alle Steuern auf einmal fällig werden, ist grundsätzlich möglich, kann aber nicht abgeschätzt werden.

Erläuterungen zur Abbildung 6:

- Die Abbildung zeigt die kumulierten und zu erwartenden Zahlungseingänge (Zahlungsströme) und stellt die Liquiditätslücke im Rahmen der geplanten Umstellung dar. Beeinflusst wird diese Lücke einerseits durch die Verschiebung der Vorausrechnung von Februar auf Mai (Schritt 1) bzw. August (Schritt 2) und andererseits durch die Verschiebung der Fälligkeit von September auf Dezember (Schritt 1) bzw. März des Folgejahrs (Schritt 2).
- Die Beträge in Tausend Franken umfassen den Kantonsanteil sowie die Anteile der Gemeinden, welche den Steuerbezug an den Kanton abgetreten haben. Nimmt man konkret das Steuerjahr 2019, so beliefen sich die entsprechenden Zahlungseingänge auf rund eine Milliarde Franken. Davon entfielen ca. 890 Millionen Franken auf den Staat und knapp 110 Millionen Franken auf die 45 Bezugsgemeinden. Die Zahlungsströme eines Steuerjahrs sind nicht mit dem ausgewiesenen Ertrag in der Staatsrechnung vergleichbar, da diese über mehrere Jahre anfallen.⁷
- Die blaue Linie zeigt die erwarteten kumulierten Zahlungseingänge bei Beibehaltung des bestehenden Bezugssystems. Die orange Linie stellt die kumulierten Zahlungseingänge während und nach der geplanten Umstellung dar.
- Die Fläche zwischen den beiden Linien stellt die Liquiditätslücke ab dem Jahr 2025 dar. Die Liquiditätslücke entsteht nicht nur während den Umstellungsjahren, sondern bleibt (ohne Gegenmassnahmen) durch die Verschiebung der Fälligkeit um sechs Monate dauernd bestehen.

Fazit: Gestützt auf die vorliegenden Schätzungen beträgt die zu erwartende durchschnittliche Liquiditätslücke im ersten Jahr der Umstellung (2025) beim Kanton rund 170 Millionen Franken und steigt in der Folge auf rund 260 Millionen Franken (2026) bzw. auf rund 300 Millionen Franken (2027 ff.).

Hinweis: Der Vollständigkeit halber bleibt darauf hinzuweisen, dass die effektive Höhe der Liquiditätslücke letztlich von der konkreten Entwicklung der Einnahmen, den Ausgaben, den Investitionsvorhaben sowie dem effektiven Zahlungsverhalten der steuerpflichtigen Personen in den jeweiligen Steuerjahren abhängt. Finanziert werden kann die Liquiditätslücke unter anderem durch noch vorhandene Liquidität, die Aufnahme von Fremdkapital oder die Steigerung von Erträgen.

45 Bezugsgemeinden: Die folgende Abbildung zeigt die geschätzte durchschnittliche Liquiditätslücke für die 45 Gemeinden, welche den Bezug der kantonalen Steuerverwaltung abgetreten haben:

Gemeinde	Liquiditätslücke (in 1'000 Franken)	Gemeinde	Liquiditätslücke (in 1'000 Franken)	Gemeinde	Liquiditätslücke (in 1'000 Franken)
Anwil	150	Hölstein	1'000	Oberdorf	710
Arboldswil	250	Itingen	830	Oltingen	130
Bennwil	250	Känerkinden	240	Ramlinsburg	350
Birsfelden	3'800	Lampenberg	190	Rickenbach	210
Blauen	280	Langenbruck	210	Roggenburg	70
Bretzwil	200	Läufelfingen	400	Röschenz	670
Brislach	470	Laufen	2'500	Rümlingen	90
Buckten	210	Lauwil	90	Schönenbuch	720
Burg i. L.	70	Liedertswil	50	Thürnen	350
Diepflingen	260	Liesberg	360	Titterten	140
Dittingen	300	Liestal	7'200	Wahlen	400
Duggingen	660	Lupsingen	600	Wintersingen	220
Eptingen	180	Nenzlingen	230	Wittinsburg	190
Grellingen	570	Niederdorf	580	Ziefen	550
Häfelfingen	90	Nusshof	110	Zwingen	870

Abbildung 7: Liquiditätslücke der Gemeinden mit Bezug durch den Kanton

Die geschätzte durchschnittliche Liquiditätslücke der **45 Bezugsgemeinden** beläuft sich auf insgesamt gegen **30 Millionen Franken** pro Jahr.

⁷ Die Periode für die Ermittlung der Zahlungseingänge eines Steuerjahrs umfasst in dieser Vorlage den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März des Folgejahrs. In dieser Zeit sind jeweils die meisten Zahlungseingänge zu verzeichnen.

2.7.2. Liquiditätslücke für jene 41 Gemeinden, die den Steuerbezug selbst vornehmen

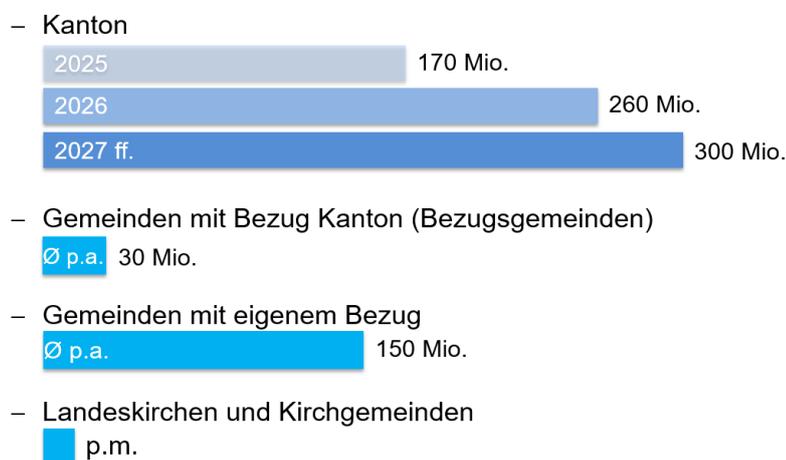
Die durchschnittliche Liquiditätslücke bei den **41 Gemeinden**, die den Steuerbezug selbst vornehmen, beläuft sich gemäss Schätzungen auf insgesamt rund **150 Millionen Franken** pro Jahr.⁸

2.7.3. Liquiditätslücke für die Kirchgemeinden und Landeskirchen

Der Steuerbezug der Kirchensteuern erfolgt zusammen mit dem Bezug der Gemeindesteuern (natürliche Personen) resp. der Staatssteuern (juristische Personen). In der Praxis bedeutet dies, dass in jenen 45 Gemeinden, die den Steuerbezug an die kantonale Steuerverwaltung abgetreten haben, der Bezug der Kirchensteuern für natürliche Personen ebenfalls via Kanton erfolgt. In diesen Bezugsgemeinden beläuft sich die angenommene kumulierte Liquiditätslücke der Kirchgemeinden und der Landeskirchen auf bis zu 4 Millionen Franken pro Jahr (Anteil natürliche Personen und Anteil Kirchensteuern juristische Personen).

Für jene 41 Gemeinden, die den Steuerbezug und somit auch die Erhebung der Kirchensteuer für natürliche Personen selbst vornehmen, fehlen die entsprechenden Daten. Demgemäss kann hier zur kumulierten Liquiditätslücke keine Aussage gemacht werden.

Die zu erwartenden Liquiditätslücken lassen sich wie folgt zusammenfassen:



Hinweis: Die effektive Höhe der Liquiditätslücke hängt letztlich von der konkreten Entwicklung der Einnahmen, den Ausgaben, den Investitionsvorhaben sowie dem effektiven Zahlungsverhalten der steuerpflichtigen Personen in den jeweiligen Steuerjahren ab.

Abbildung 8: Übersicht durchschnittliche Liquiditätslücke

⁸ Die Berechnungen basieren auf Annahmen sowie den pauschalieren Steuerertragsdaten 2019 des statistischen Amtes, soweit diese verfügbar sind. Entsprechend handelt sich hierbei lediglich um einen Annäherungswert, welcher durch die betroffene Gemeinde gestützt auf die für sie massgeblichen Parametern (Fälligkeitsdatum, Zahlungseingänge in der Vergangenheit, Zahlungsverhalten, etc.) genauer zu kalkulieren ist.

2.7.4. *Auswirkungen auf die Vergütungs- und Verzugszinsen sowie auf die Finanzierungskosten des Kantons*

a) Vergütungszinsen

Bei den Vergütungszinsen sind die geschätzten Auswirkungen vernachlässigbar.

b) Verzugszinsen

Durch die Verschiebung der Vorausrechnung und der Fälligkeit ergeben sich auch Folgen für die Verzugszinsen. Aufgrund der Datenlage sind diese für die Verzugszinsen nur auf kantonaler Ebene abschätzbar. Diese sehen wie folgt aus⁹:

	Minimaler Ausfall Kanton (in Franken)	Maximaler Ausfall Kanton (in Franken)
Schritt 1 (2025): – Versand Vorausrechnung Mai – Fälligkeit 31. Dezember	400'000	1'400'000
Schritt 2 (2026 und Folgejahre): – Versand Vorausrechnung August – Fälligkeit 31. März des Folgejahrs	800'000	2'700'000

Abbildung 9: Ausfall an Verzugszinsen

c) Finanzierungskosten infolge höherer Verschuldung beim Kanton

Gemäss den geschätzten Liquiditätslücken ergeben sich die folgenden durchschnittlichen kalkulatorischen Finanzierungskosten pro Jahr:

	2025	2026	2027 ff.
Zinssatz ¹⁰	1,5 %	1,5 %	1,5 %
Liquiditätslücke (gerundet)	CHF 170 Mio.	CHF 260 Mio.	CHF 300 Mio.
Finanzierungskosten (gerundet)	CHF 2,55 Mio.	CHF 3,90 Mio.	CHF 4,50 Mio.

Abbildung 10: Zusätzliche Finanzierungskosten Kanton

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die zu erwartende Finanzierungslücke durch Aufnahme von Fremdkapital geschlossen werden muss. Dies führt zu einer zusätzlichen Verschuldung beim Kanton und die hier aufgeführten, kalkulatorischen Finanzierungskosten belasten den Staatshaushalt bis zur Rückzahlung der Fremdfinanzierung. Mit Blick auf die gegenwärtigen Zinsentwicklungen ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass sich die vorstehenden zusätzlichen Finanzierungskosten entsprechend erhöhen können.

Die entsprechenden Finanzierungskosten fallen selbstredend auch bei den Gemeinden, den Landeskirchen resp. bei den Kirchgemeinden an.

2.7.5. *Weitere Folgen: Software-Anpassung und Änderung kommunale Steuerreglemente*

Die von der kantonalen Steuerverwaltung und den Gemeinden eingesetzte Software für den Steuerbezug muss an das neue Bezugssystem angepasst werden (2024). Zusätzlich muss der Kanton die Software in Bezug auf die Verrechnungssteuer anpassen (2025/2026).

Die Umstellung des Bezugssystems macht bei den Gemeinden eine Änderung des jeweiligen Steuerreglements notwendig. Die Änderungen müssen durch die Gemeindeversammlung oder den

⁹ Die Berechnungen basieren auf der Auswertung des Jahrs 2019.

¹⁰ Basis: BAK-Prognose 2025–2027.

Einwohnerrat genehmigt werden, was einen entsprechenden «Vorlauf» auf Gemeindeebene bedingt. Dies zusammen mit dem vorgelagerten politischen Prozess auf kantonaler Ebene (Vernehmlassungsverfahren, Behandlung der Vorlage in der Finanzkommission und danach im Landrat) und gestützt auf die Tatsache, dass die vorliegende Revision des Steuergesetzes dem obligatorischen und fakultativen Referendum nach §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹¹ untersteht, ist eine gemeinsame Inkraftsetzung des neuen Steuerbezugssystems auf kantonaler und kommunaler Ebene erst auf das Jahr 2025 möglich (vgl. dazu auch die Ausführungen bzw. die Abbildung 14 in Ziff. 2.10.).

2.8. Die Vor- und Nachteile einer Umstellung auf das Postnumerandosystem im Überblick

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sollen nachfolgend die Vor- und Nachteile, welche eine Umstellung zum Postnumerandosystem mit sich bringen, im Sinne einer Übersicht kurz aufgezeigt und in Form eines Fazits entsprechend gewürdigt werden.

Vorteile:

- Das gleiche Bezugssystem für die direkte Bundessteuer sowie für die Staats- und Gemeindesteuern ist für die Steuerzahlenden wohl einfacher zu verstehen und dürfte zu einer leicht besseren Übersicht über geleistete und noch ausstehende Steuerzahlungen führen.¹²
- Mit der Umsetzung dieser Vorlage werden die Steuern erst am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs fällig und können somit von den steuerpflichtigen Personen selbst etwas genauer berechnet werden. Auf den Versand von Vorausrechnungen kann aber auch beim Postnumerandobezug nicht verzichtet werden.
- Die Berechnung fällt deshalb etwas genauer aus, da am 31. März des Folgejahrs bei den meisten unselbständig- und nicht erwerbstätigen Personen die benötigten Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärung für das vergangene Jahr in der Regel bereits vorliegen. Somit kann genauer abgeschätzt werden, wie hoch die Steuern in etwa ausfallen werden. Anders dürfte es bei den Firmen (Selbständigerwerbende und juristische Personen) sein. Oft liegen die Geschäftsabschlüsse per 31. März noch gar nicht oder nicht vollständig vor.¹³

Nachteile:

- Die gleiche Fälligkeit für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer erfordert von den Steuerzahlenden eine gute und vorausschauende Liquiditätsplanung. Denn durch die Vereinheitlichung des Fälligkeits- bzw. Zahlungstermins werden per 31. März sämtliche Steuerzahlungen auf einmal fällig. Dies kann eine erhebliche finanzielle Belastung für die Steuerzahlenden bedeuten und dazu führen, dass vermehrt Ratenzahlungsgesuche gestellt werden bzw. sich das Inkassorisiko erhöht.

¹¹ [SGS 100](#)

¹² Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle auch auf das geplante «E-Steuerkonto» hinzuweisen, welches mittelfristig die Übersichtlichkeit für die Steuerkundschaft betreffend bezahlter und noch offener Steuerforderungen, die durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen werden, erhöhen wird.

¹³ Für das Steuerjahr 2021 reichten beispielsweise 30 Prozent der unselbständig- und nicht erwerbstätigen Personen ihre Steuererklärung bis Ende März 2022 ein. Bei den Selbständigerwerbenden waren es hingegen lediglich elf Prozent und bei den juristischen Personen neun Prozent. In Bezug auf die KMU ist generell zu erwähnen, dass etwas mehr als die Hälfte der Unternehmen (Kapitalgesellschaften) keine Gewinnsteuern bezahlt. Entsprechend ist für sie eine allfällige Systemumstellung von untergeordneter Relevanz. Bei den restlichen KMU bzw. bei jenen Unternehmen mit einer gewissen Gewinngrösse zeigt sich, dass diese regelmässig und ohnehin von Treuhandfirmen beraten sind.

- Durch die Liquiditätslücke werden sich der Kanton, die Gemeinden und die Landeskirchen resp. deren Kirchengemeinden stärker verschulden müssen. Die entsprechenden Finanzierungskosten belasten die Haushalte. Bei steigenden Zinsen könnte der finanzpolitische Handlungsspielraum eingeschränkt werden.
- Die Finanzkennzahlen zur Verschuldung werden sich verschlechtern. Wenn die Staatsverschuldung mittelfristig wieder auf das heutige Niveau gesenkt werden soll, dann ist dies entweder über zusätzliche Erträge (z. B. Steuererhöhung) oder weniger Ausgaben möglich. Eine höhere Verschuldung könnte sich zudem auf das Rating von Standard & Poor's, das in erster Linie der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Kantons dient, negativ auswirken. Gemäss dem jüngsten Bericht vom 4. November 2022 wird die Verbesserung des Ratings auf «AAA» mit der verantwortungsbewussten Steuerung des Finanzhaushalts, den guten Jahresabschlüssen sowie dem Schuldenabbau in den letzten fünf Jahren begründet.
- Ein Wechsel vom Praenumerando- zum Postnumerandobezug wäre faktisch endgültig. Eine spätere Rückkehr zum Praenumerandobezug ist theoretisch zwar möglich. Praktisch hätte dies aber zur Folge, dass die steuerpflichtigen Personen im Jahr der Rückkehr (d. h. zum Praenumerandobezug) die Steuern für zwei Jahre zu entrichten hätten.

Fazit:

- Der Wechsel vom Praenumerando- zum Postnumerandobezugssystem resp. die Verschiebung des allgemeinen Fälligkeitstermins um ein halbes Jahr ist für den Kanton und die Gemeinden eine grosse Herausforderung, die mit erheblichen finanziellen Risiken und Unsicherheiten sowie einer höheren Verschuldung und entsprechenden Kosten verbunden wäre. Dies dürfte auch der Grund sein, dass noch kein einziger Kanton vom Modell des Praenumerandobezugs zum Postnumerandobezug gewechselt bzw. ein solches Wagnis auf sich genommen hat.
- Die Vereinheitlichung des Bezugssystems (Bund, Kanton und Gemeinde) führt zu einer etwas verbesserten Übersicht über die geleisteten und noch ausstehenden Steuerzahlungen für die Steuerkundschaft. Umgekehrt erfordert die Vereinheitlichung der Fälligkeitstermine eine gute bzw. vorausschauende Liquiditätsplanung der steuerpflichtigen Personen. Gelingt dies nicht, erhöht sich das Inkassorisiko für das Gemeinwesen.
- Gestützt auf die Vernehmlassungsantworten bzw. die damit verbundene unterschiedliche Beurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses (vgl. dazu Ziff. 2.16. [Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens]) steht der Regierungsrat der Motion nach wie vor kritisch gegenüber. Die Einführung des Postnumerandobezugs und die damit verbundene Schliessung der Finanzierungslücke wird zu einer zusätzlichen Verschuldung führen. Dies steht jedoch im Widerspruch zur regierungsrätlichen Vision, einen langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt sicherzustellen und dabei unter anderem die Neuverschuldung zu stoppen. Entsprechend beantragt er dem Landrat, auf die Umstellung des Steuerbezugssystems zu verzichten und den vorliegenden Gesetzesentwurf abzulehnen.

2.9. Weiterer Revisionspunkt des Steuergesetzes

Bei Einführung des Postnumerandobezugs ist auch bei der Gutschrift der Verrechnungssteuer ein entsprechender Systemwechsel vorzunehmen. Dabei soll die Gutschrift der Verrechnungssteuer an die Steuerpflichtigen früher erfolgen als bisher. Konkret soll die Verrechnung bereits mit der Staatssteuer des Steuerjahrs, in welchem die Verrechnungssteuer effektiv angefallen ist, erfolgen. Die Verzinsung läuft dann ab 31. März des Folgejahrs, sofern die Steuererklärung bis zu diesem Datum eingereicht worden ist.

2.9.1. Bisheriges Rückerstattungsverfahren

Nachfolgend wird das bisherige Verfahren am Beispiel der Verrechnungssteuer 2026 dargestellt:

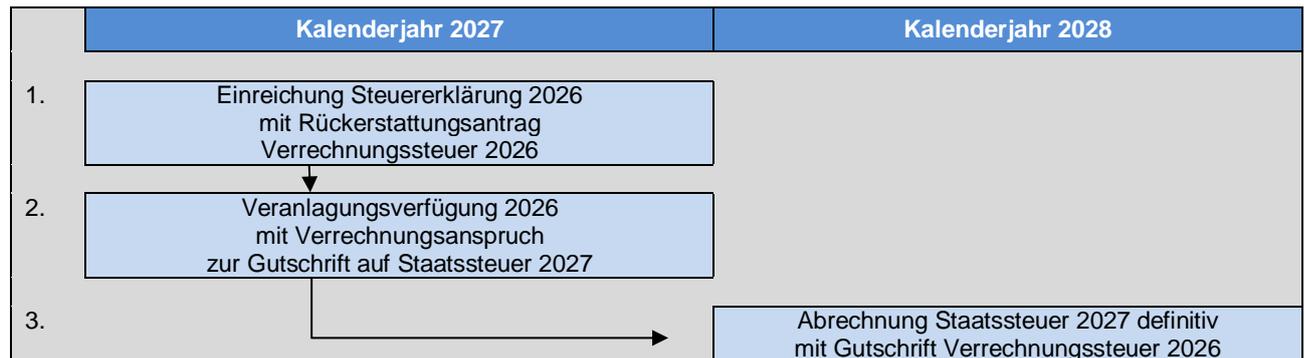


Abbildung 11: Geltendes Rückerstattungsverfahren bei der Verrechnungssteuer

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt in der Regel durch Verrechnung mit den Staatssteuern. Konkret sehen die einzelnen Schritte wie folgt aus:

1. Die von den Kapitalerträgen im Jahre 2026 abgezogene Verrechnungssteuer kann im Wertchriftenverzeichnis mit der Steuererklärung 2026 zurückgefordert werden.
2. Das Verrechnungssteuerguthaben 2026 wird mit den geschuldeten Staatssteuern 2027 verrechnet und bis zur Höhe der Steuerschuld ab Eingang der Steuererklärung verzinst, frühestens aber ab 1. April 2027.
3. Die Rückerstattung (Verrechnung) erfolgt mit der definitiven Veranlagung des Steuerjahrs 2027, das heisst, in der Regel im Verlauf des Jahrs 2028.

2.9.2. Zukünftiges Rückerstattungsverfahren

Nachfolgend wird das künftige Verfahren ebenfalls am Beispiel der Verrechnungssteuer 2026 abgebildet:

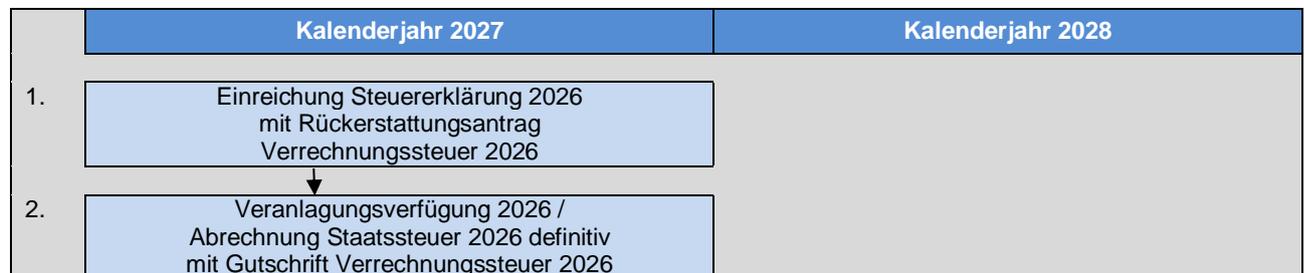


Abbildung 12: Künftiges Rückerstattungsverfahren bei der Verrechnungssteuer

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt weiterhin in der Regel durch Verrechnung mit den Staatssteuern. Konkret sehen die einzelnen Schritte wie folgt aus:

1. Die von den Kapitalerträgen im Jahr 2026 abgezogene Verrechnungssteuer kann im Wertschriftenverzeichnis mit der Steuererklärung 2026 zurückgefordert werden.

2. Das Verrechnungssteuerguthaben wird mit den geschuldeten Staatssteuern 2026 verrechnet.

Im Übergangsjahr 2027 führt dies dazu, dass mit der Staatssteuer 2026 sowohl das Verrechnungssteuerguthaben aus dem Steuerjahr 2025 als auch jenes aus dem Steuerjahr 2026 verrechnet werden.

2.10. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

§ 135 Abs. 1 E-StG

Der allgemeine Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern ist gegenwärtig der 30. September des Kalenderjahrs, in dem die Steuerperiode endet.

Mit der Umstellung vom geltenden Praenumerando- zum Postnumerandobezug verschiebt sich diese Fälligkeit im Steuerjahr 2025 auf den 31. Dezember (Schritt 1) und ab dem Steuerjahr 2026 auf den 31. März des Folgejahrs (Schritt 2). § 135 Abs. 1 E-StG tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Die zweistufige Umstellung lässt sich wie folgt darstellen:

Steuerjahr	Umstellung	Versand Vorausrechnung	Fälligkeit (zahlbar bis)
2024	vor Umstellung	Februar 2024	30. September 2024
2025	Schritt 1	Mai 2025	31. Dezember 2025
2026	Schritt 2	August 2026	31. März 2027
2027	nach Umstellung	August 2027	31. März 2028

Abbildung 13: Umstellung zum Postnumerandobezug

§ 135 Abs. 2 E-StG

In jenen Fällen, in welchen die Steuerpflicht nach dem 30. September – und damit nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin nach § 135 Abs. 1 StG – beginnt, gilt als Fälligkeitstermin gegenwärtig der 31. Dezember.

Mit der vorgenannten und in § 135 Abs. 1 E-StG vorgesehenen erstmaligen Verschiebung der Fälligkeit auf den 31. Dezember wird der geltende Absatz 2 obsolet. Entsprechend ist dieser Absatz auf den 1. Januar 2025 aufzuheben.

§ 135a Abs. 1 E-StG

§ 135a Abs. 1 StG (Zahlungsfrist und Verzugszinspflicht) verweist auf § 135 StG, und zwar auf die geltenden Absätze 1, 2 und 3. Indem § 135 Abs. 2 aufgehoben wird (vgl. dazu oben), ist auch § 135a Abs. 1 E-StG redaktionell auf den 1. Januar 2025 anzupassen und der Verweis auf Absatz 2 zu streichen.

§ 135b Abs. 3 E-StG

Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen von natürlichen Personen sowie der Steuerrückbehalt USA werden aktuell als Vorauszahlung an das der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgende Steuerjahr angerechnet.

Neu und mit der Umstellung auf das Postnumerandobezugssystem wird die Verrechnungssteuer an das mit der Fälligkeit der steuerbaren Leistung übereinstimmende Steuerjahr angerechnet (vgl. dazu auch oben Ziff. 2.9.2.). Der geänderte § 135b Abs. 3 E-StG tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Dies hat zur Folge, dass im Kalender- bzw. Übergangsjahr 2027 sowohl das Verrechnungssteuerguthaben aus dem Steuerjahr 2025 als auch jenes aus dem Steuerjahr 2026 mit der geschuldeten Staatssteuer 2026 verrechnet werden.

§ 136 Abs. 1 E-StG

Gegenwärtig wird für jede Steuerperiode zu Beginn des Kalenderjahrs eine provisorische Rechnung verschickt. Mit Umstellung auf den Postnumerandobezug verschiebt sich auch der Versand der Vorausrechnungen (vgl. dazu auch oben die Tabelle in § 135 Abs. 1 E-StG). Unabhängig davon und mit Blick auf das Postnumerandosystem hält § 136 Abs. 1 E-StG fest, dass den Steuerkunden in jedem Fall bis spätestens 30 Tage vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin (§ 135 Abs. 1 E-StG) eine provisorische Rechnung zuzustellen ist. Der geänderte § 136 Abs. 1 E-StG tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 138 Abs. 1 E-StG

Wie der Kanton beziehen die Baselbieter Gemeinden ihre Steuern gegenwärtig nach dem Praenumerandosystem. Mit Blick auf ein einheitliches Bezugssystem im Kanton haben auch die Gemeinden ihr Bezugssystem vom geltenden Praenumerando- auf den Postnumerandobezug umzustellen. Konkret bedeutet dies, dass ab der Steuerperiode 2026 die Fälligkeit der Gemeindesteuern zwingend auf das dem Steuerjahr folgende Kalenderjahr zu verlegen ist (2027). Die Regelung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

Wie erwähnt, erfolgt die Umstellung auf das Postnumerandobezugssystem in zwei Schritten. Entsprechend treten auch die diesbezüglich geänderten Bestimmungen schrittweise auf den 1. Januar 2025 und den 1. Januar 2026 in Kraft. Die mit der Umstellung des Bezugssystems ebenfalls vorzunehmende Umstellung der Anrechnung der Verrechnungssteuer (§ 135b Abs. 3 E-StG) erfolgt dann schliesslich per 1. Januar 2027. Die gestaffelte Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen erfolgt durch den Regierungsrat und ergibt sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Tabelle:

Inkrafttreten	Gesetzliche Bestimmungen
1. Januar 2025	§§ 135 Abs. 1 und 2, 135a Abs. 1 und 136 Abs. 1 E-StG
1. Januar 2026	§ 138 Abs. 1 E-StG
1. Januar 2027	§ 135b Abs. 3 E-StG

Abbildung 14: Inkrafttreten

2.11. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Gemäss Langfristplanung 2022–2031 (LRB 2021/503) will der Regierungsrat in seiner Vision einen langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt sicherstellen und dazu unter anderem die Neuverschuldung stoppen. In den strategischen Stossrichtungen ist das Ziel definiert, die Verschuldung zu reduzieren, bevor die Zinsen wieder ansteigen. In der Mittelfristplanung gelten die übergeordneten Ziele des Regierungsrats – Abbau der Nettoverschuldung und Stärkung des Eigenkapitals – weiterhin. Sie mussten aber aufgrund der Folgen der Pandemie vorübergehend posteriorisiert werden. Um die COVID-19-Pandemie und deren ökonomische Konsequenzen zu bewältigen, hat der Regierungsrat die finanzstrategischen Ziele für den AFP 2022–2025 kurzfristig leicht angepasst, indem das ambitionierte Ziel eines Stopps der Neuverschuldung erst ab dem Jahr 2025 erreicht werden kann.

Die vorstehenden Ausführungen haben aufgezeigt, dass diese Vorlage nicht im Einklang mit den finanzstrategischen Zielen des Regierungsrats steht. Die Einführung des Postnumerandobezugs wird zur Schliessung der Finanzierungslücke zu einer zusätzlichen Verschuldung führen.

2.12. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Es geht vorliegend um die Revision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974.¹⁴ Die Revision des Steuergesetzes unterliegt dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

2.13. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die voraussichtlichen **Mehrausgaben** setzen sich einerseits aus IT-Kosten zusammen. Diese betreffen konkret die Umstellung des Bezugssystems im Jahre 2024 sowie die damit verbundenen Anpassungen bei der Verrechnungssteuer im Jahr 2026. Andererseits fallen mit der beabsichtigten Umstellung des Bezugssystems zusätzliche Finanzierungskosten ab dem Jahre 2025 an, wobei sich die Finanzierungslücke von anfänglich 170 Millionen (2025) auf 300 Millionen Franken in den Folgejahren (2027 ff.) erhöht (vgl. dazu Abbildung 10 «Zusätzliche Finanzierungskosten Kanton» in Ziff. 2.7.4.).

Darüber hinaus ergeben sich **Mindereinnahmen** bei den Verzugszinsen von jährlich maximal 1,4 Millionen Franken (Jahr 2025) bzw. von jährlich maximal 2,7 Millionen Franken (ab dem Jahr 2026; vgl. dazu Abbildung 9 «Ausfall an Verzugszinsen» in Ziff. 2.7.4.).

Kumuliert sehen die zu erwartenden Mehrausgaben und Mindereinnahmen in den einzelnen Jahren wie folgt aus:

- **2024:** 20'000 Franken IT-Kosten für die Umstellung der Fälligkeit und der Verrechnungssteuer (1. Tranche).
- **2025:** 3,97 Millionen Franken, bestehend aus:
 - 20'000 Franken IT-Kosten für die Umstellung der Fälligkeit und der Verrechnungssteuer (2. Tranche);
 - Finanzierung Liquiditätslücke in Höhe von 2,55 Millionen Franken;
 - Abnahme Verzugszinsen von 1,4 Millionen Franken.
- **2026:** 6,62 Millionen Franken, bestehend aus:
 - 20'000 Franken IT-Kosten für die Umstellung der Fälligkeit und der Verrechnungssteuer (3. Tranche);
 - Finanzierung Liquiditätslücke in Höhe von 3,9 Millionen Franken;
 - Abnahme Verzugszinsen von 2,7 Millionen Franken.
- **Ab 2027:** 7,2 Millionen Franken, bestehend aus:
 - Finanzierung Liquiditätslücke in Höhe von 4,5 Millionen Franken;
 - Abnahme der Verzugszinsen von 2,7 Millionen Franken.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Da der Regierungsrat die Umsetzung der Motion nicht als zielführend erachtet und dem Landrat die vorliegende Gesetzesänderung zur Ablehnung empfiehlt, sind im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 keine entsprechenden Mittel eingestellt.

¹⁴ SGS 331

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Der Vorteil beim Postnumerandobezugssystem liegt hauptsächlich darin, dass dieses für die Steuerkundschaft wohl etwas einfacher zu verstehen ist und zu einer verbesserten Übersicht über geleistete und noch ausstehende Steuerzahlungen führen kann (vgl. dazu ausführlich oben Ziff. 2.8.). Eine Bezifferung bzw. Quantifizierung dieses «Vorteils» ist aber selbstredend nicht möglich.

Umgekehrt führt die Verschiebung des Fälligkeitstermins um sechs Monate zu einer Liquiditätslücke bei Kanton, Gemeinden und Landeskirchen und somit zu einer höheren Verschuldung mit entsprechenden Finanzierungskosten (vgl. dazu ausführlich Ziff. 2.7.). Die Zunahme der Verschuldung kann je nach zukünftiger Zinsentwicklung grössere Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung haben. Auch eine markante Veränderung des erwarteten Zahlungsverhaltens der Steuerkundinnen und -kunden kann direkte Auswirkungen auf die Höhe der Verschuldung, die Finanzierungskosten sowie die Inkassorisiken (Ausfälle) haben.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die mit der Umstellung des Bezugssystems verbundenen Nachteile und Risiken die Vorteile überwiegen. Dies ist denn auch der Grund, weshalb der Regierungsrat rät, von den vorgeschlagenen Änderungen des kantonalen Steuergesetzes abzusehen.

2.14. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung grundsätzlich eingehalten sind.

2.15. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e](#) und e^{bis} [Geschäftsordnung Landrat](#))

Auch Unternehmen und Selbständigerwerbende sind vom Wechsel zum Postnumerandobezug betroffen. Zwar ist damit kein formeller oder administrativer Mehraufwand für die KMU verbunden. Die KMU werden aber durch die Vereinheitlichung der Fälligkeitstermine von Bund, Kanton und Gemeinden so planen müssen, dass spätestens im Frühjahr des betreffenden Steuerjahrs genügend Liquidität vorhanden ist.

2.16. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

2.16.1. Vernehmlassungsantworten im Überblick

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 26. September 2022 eröffnet mit Frist zur Stellungnahme bis am 31. Dezember 2022. Von der Möglichkeit zur Vernehmlassung haben 6 Parteien, 20 Gemeinden, 4 Verbände, 3 Kantonalkirchen sowie 3 Privatpersonen Gebrauch gemacht. Das Ergebnis lässt sich tabellarisch wie folgt darstellen:

PARTEIEN	Umstellung Bezugssystem Ja / Nein	Bemerkungen
SVP BL	Ja	<p>Die SVP BL geht davon aus, dass eine Umstellung des Steuerbezugssystems für die grosse Mehrheit der Bevölkerung und der KMUs eine markante Verbesserung der Übersichtlichkeit mit sich bringt. Überdies bestehe mit der Umstellung das Potenzial, Steuerausfälle, welche bis anhin auf eine – in der Unverständlichkeit des geltenden Systems wurzelnde – finanzielle Fehlplanung der Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer bereits beglichenen und der noch ausstehenden Steuern zurückzuführen sind, zugunsten des Kantons und der Gemeinden zu reduzieren.</p> <p>Weiter zeigt sich die SVP BL irritiert betreffend der jährlich wiederkehrenden Liquiditätslücke. Hier ist sie der Ansicht, dass ein Systemwechsel – ganz ähnlich wie damals beim Wechsel von der zweijährigen Pränumerando- zur einjährigen Postnumerandobesteuerung – bloss einmal gemeistert werden müsse. Entsprechend hält sie fest: «Ist die Liquiditätslücke der Umstellungszeit einmalig ausgeglichen worden, so perpetuiert sie sich auch nicht mehr und positionieren sich in der Folge die Einnahmen und Ausgaben auf der Zeitachse wieder genau gleich wie heute.»</p> <p>In diesem Zusammenhang weist sie auch darauf hin, dass es sich bei den in der Vernehmlassungsvorlage geschätzten Finanzierungskosten von jährlich rund CHF 2 bis 4 Millionen – im Vergleich zu den aufgezeigten Liquiditätslücken von mehreren hundert Millionen Franken – um einen vergleichsweise kleinen Bruchteil handelt. Entsprechend fordert die SVP BL, die vorgenannten Finanzierungskosten eines allfälligen Systemwechsels in den Vordergrund zu rücken.</p> <p>Weiter weist die SVP BL darauf hin, dass der Kanton aktuell einen Vergütungszins von lediglich 0,2 % auf Steuervorauszahlungen gewährt, während in den Vernehmlassungsunterlagen bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfs für den Systemwechsel mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 1,3 % operiert wird. Darin liege Potenzial, den Wechsel noch kostengünstiger und mit geringerem Fremdkapitalbedarf zu erreichen.</p> <p>Schliesslich begrüsst die SVP BL die Etappierung der Umstellung (2 Schritte). Mit Blick auf die Finanzierbarkeit des Vorhabens könnte sie sich vorstellen, den zweiten Schritt erst nach zwei oder drei Jahren (anstatt bereits im Folgejahr) umzusetzen.</p>
Die Mitte BL	Nein	<p>Für Die Mitte BL überwiegen die Nachteile gegenüber den Vorteilen, welche eine Umstellung des Steuerbezugssystems mit sich bringen würde.</p> <p>Speziell die wiederkehrenden Liquiditätslücken erachtet Die Mitte als Hauptnachteil.</p>
EVP BL	Nein	<p>Die EVP BL teilt die Meinung, dass das hiesige Steuersystem und vor allem die verschiedenen Unterlagen mit provisorischer Steuerrechnung, der Steuerrechnung aufgrund des Vorjahres und der definitiven Steuerrechnung für Gemeinde, Kanton und Bund für einen Grossteil der Bevölkerung sehr schwer verständlich ist. Entsprechend würde eine Umstellung auf den Postnumerandobezug einiges vereinfachen.</p>

PARTEIEN	Umstellung Bezugssystem Ja / Nein	Bemerkungen
		<p>Allerdings erachtet die EVP BL die entstehende Liquiditätslücke als gravierend, wenn diese nicht aus flüssigen Mitteln aus dem Eigenkapital gedeckt werden kann.</p> <p>Wird es aber nötig, Geld auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen, um diese Lücke zu schliessen, erachtet die EVP BL die Nachteile als zu gross, weshalb sie eine Umstellung des Steuerbezugssystems ablehnt.</p> <p>Unabhängig davon fordert die EVP BL den Regierungsrat zusätzlich auf, sich Gedanken zu machen, wie die Steuerrechnungen besser verständlich gemacht werden können.</p>
FDP.Die Liberalen BL	Ja	<p>Die FDP.Die Liberalen BL begrüsst die Vorlage.</p> <p>Einerseits sei nicht erklärbar, weshalb bei Bund und Kanton unterschiedliche Fälligkeiten gelten. Mit der vorliegenden Vorlage könnte die Fälligkeit vereinheitlicht und dieser Missstand behoben werden.</p> <p>Andererseits sei bei schwankenden Einkommen eine vorausschauende Berechnung der Einkommenssituation sehr schwierig. Um die Verzugszinsen auf jeden Fall zu vermeiden, müsse bis 3 Monate vor Jahresende die provisorische Rechnung bezahlt werden. Wenn zum Jahresende das Einkommen deutlich tiefer ist als in der letzten veranlagten Periode, so seien dadurch entsprechende Mittel unnötig gebunden. Dieser Effekt verschärft sich bei mehrjährigem Veranlagungsrückstand.</p> <p>Eine Alternative zu diesem Punkt der Vorlage wäre aus Sicht der FDP.Die Liberalen BL ein Verzugszins in Höhe der marktüblichen Verzinsung von Sparguthaben.</p> <p>Die FDP.Die Liberalen BL erachtet die Vorteile der vorliegenden Anpassungen als so hoch, dass der gegenüberstehende Finanzierungsbedarf von Kanton und Gemeinden vertretbar ist. Sie könnte auch einer längeren Umsetzungsdauer zustimmen.</p>
Grüne BL	Nein	<p>Die Grünen BL lehnt den Gesetzesentwurf ab, da die unwesentlichen Vorteile die Risiken und Nachteile einer Änderung der bestehenden Regelung nicht rechtfertigen würden.</p> <p>Zwar seien mit einer allfälligen Umstellung des Bezugssystems auf den 31. März die Einkünfte etwas besser bekannt als im Herbst des Vorjahrs. Dies ändere aber nichts daran, dass auch zu diesem Zeitpunkt die Steuern provisorisch sind und erst im Laufe des Jahres definitiv bestimmt werden können.</p> <p>Ebenso erscheine der Nutzen eines einheitlichen Bezugssystems für die Bundessteuer und die Staats- und Gemeindesteuern als unwesentlich. Auch andere finanzielle Verbindlichkeiten hätten unterschiedliche Termine, was wohl eher ein Vor- als ein Nachteil sei.</p> <p>Es entsteht eine Liquidationslücke von bis zu CHF 500 Mio. Aufgrund des Wegfalls von Finanzierungskosten und Verzugszinsen entstehen darüber hinaus Kosten von mehreren Millionen Franken pro Jahr. Geld, das besser eingesetzt werden könnte. Mit einem Bruchteil davon könnte eine Information für die Bevölkerung gemacht werden, sofern dies als sinnvoll und notwendig erachtet wird.</p>

PARTEIEN	Umstellung Bezugssystem Ja / Nein	Bemerkungen
SP BL	Nein	<p>Die SP BL lehnt die Gesetzesänderung ab, namentlich aus folgenden Gründen:</p> <p>Eine Umstellung des Bezugssystems wäre aufwendig und entsprechend teuer. Die voraussichtlichen Liquiditätslücken müssten durch kurzfristige und kostspielige Kredite finanziert werden. Ausserdem wären die Gemeinden gezwungen mitzuziehen, was angesichts der Arbeits- und Finanzlast vieler Gemeinden eine enorme Herausforderung bedeuten würde.</p> <p>Weiter gibt die SP BL zu bedenken, dass eine gleichzeitige Fälligkeit der Bundes- und Staatssteuer zu einer höheren Verschuldung bei den Steuerzahlerinnen und -zahlern führen könnte.</p> <p>Mit der Verschiebung der Zahlungseingänge in das nächste Jahr würden voraussichtlich beträchtliche Liquiditätslücken für Kanton und Gemeinden entstehen. Eine Folge davon wäre, dass zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft kurzfristige und kostspielige Kredite aufgenommen werden müssten.</p> <p>Eine Vereinfachung in der Abschätzung der fälligen Steuern könnte das neue System allenfalls nur für Leute bedeuten, welche sehr unterschiedliche Einkommen zu verzeichnen haben.</p>

VERBÄNDE	Umstellung Bezugssystem Ja/Nein	Bemerkungen
Wirtschaftskammer BL (WIKA)	Ja	<p>Die Wirtschaftskammer BL erachtet die Umstellung des Steuerbezugssystems als einen sinnvollen Schritt. Dies aus folgenden Gründen:</p> <p>Einerseits würde mit der Verlegung des Fälligkeitsdatums das System für natürliche Personen vereinfacht und übersichtlicher gemacht. Andererseits schaffe die Systemänderung mehr Planungsmöglichkeit und -sicherheit für juristische Personen. Der Postnumerandobezug bietet Unternehmerinnen und Unternehmern die Möglichkeit, ihre Ergebnisse und Cash-Bestände Ende Jahr abzuschätzen und entsprechend zu planen. Aktuell sind die Steuern im September der Steuerperiode selbst fällig und somit provisorisch. Dieses System kann im Fall von stark schwankenden Einkommen zu schwierigen und intransparenten Situationen führen.</p>
Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) 66 Gemeinden schliessen sich ohne eigene Stellungnahme dem VBLG an	Nein	<p>Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) unterstützt den Antrag des Regierungsrats, die vorliegende Änderung des Steuergesetzes abzulehnen.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Umstellung des Bezugssystems entstehen den Gemeinden aufgrund der Verschiebung der Zahlungseingänge ins nächste Jahr beträchtliche Liquiditätslücken. Der damit einhergehende Mehrbedarf an kurzfristigen Krediten würde zu einer steigenden, bilanzwirksamen Verschuldung führen. Das ungleiche Kosten-Nutzen-Verhältnis rechtfertigt die Umstellung zum Postnumerandobezug nicht. Im Weiteren betreiben 25 der 26 Kantone das gleiche Bezugssystem wie der Kanton Basel-Landschaft.</p>
20 Gemeinden schliessen sich mit eigener Stellungnahme dem VBLG an	Nein	<p>Analog VBLG</p> <p>(Allschwil, Arisdorf, Arlesheim, Bennwil, Biel-Benken, Bottmingen, Bretzwil, Brislach, Bubendorf, Dittingen, Gelterkinden, Hersberg, Lausen, Nenzlingen, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Schönenbuch, Therwil, Wenslingen)</p>

VERBÄNDE	Umstellung Bezugssystem Ja/Nein	Bemerkungen
Gemeindefachverband Basel-Landschaft (GFV)	Nein	<p>Der Gemeindefachverband Basel-Landschaft (GFV) unterstützt den Antrag des Regierungsrats, die vorliegende Änderung des Steuergesetzes abzulehnen.</p> <p>Mit der vorgesehenen Änderung des Steuergesetzes entstehen den Gemeinden durch die Verschiebung der Zahlungseingänge ins nächste Jahr beträchtliche Liquiditätslücken. Der damit einhergehende Mehrbedarf an kurzfristigen Krediten würde nach Ansicht des GFV wiederum zu einer steigenden, bilanzwirksamen Verschuldung (schlechteres Rating führt zusätzlich zu höheren Finanzierungskosten) führen.</p> <p>Erhöhung des Delkredererisikos: werden alle Steuern gleichzeitig fällig, können die meisten steuerpflichtigen Personen den ganzen Betrag nicht mehr vollends begleichen.</p> <p>Das ungleiche Kosten-Nutzen-Verhältnis rechtfertigt die Umstellung zum Postnumerandobezug nicht. Im Weiteren betreiben 25 der 26 Kantone das gleiche Bezugssystem wie Baselland. Eine spätere Rückkehr zum Praenumerandobezug sei praktisch ausgeschlossen.</p>
Liga der Baselbieter Steuerzahler (LIGA)	Ja	<p>Die Liga der Baselbieter Steuerzahler ist der Meinung, dass eine Vereinfachung des Steuerbezugssystems schon längst fällig sei. Das aktuelle System sei für die Steuerkundschaft unübersichtlich. Im Postnumerandobezug sei die Berechnung der geschuldeten Steuern klarer, da diese auf dem effektiv verdienten Einkommen des abgelaufenen Jahres ermittelt werden könne. So solle der Steuerzahler die Möglichkeit erhalten, seinen Steuerbetrag abschliessend zu ermitteln, bevor seine Steuern zur Zahlung fällig würden. Für stark schwankende Einkommen biete diese Variante mehr Planungssicherheit und beuge schwierige Situationen am Jahresende vor. Weiter wäre das neue Fälligkeitsdatum dasselbe wie bei der Bundessteuer, was eine weitere Vereinfachung mit sich bringen würde.</p>
Region Leimental Plus (RLP)	Nein	<p>Die Gemeinden der Region Leimental Plus (RLP) lehnen die Umstellung des Steuerbezugssystems ab, da eine solche für die Gemeinden (1) nur Nachteile habe (z. B. Liquiditätslücke), (2) Kosten und Nutzen insgesamt in keinem Verhältnis stünden und (3) ebenso Sinn und Zweck angezweifelt würden.</p>

KANTONAL-KIRCHEN	Umstellung Bezugssystem Ja/Nein	Bemerkungen
Evangelisch-reformierte Kirche BL	Nein	<p>Die Evangelisch-reformierte Kirche BL unterstützt den Antrag des Regierungsrats, die vorliegende Änderung des Steuergesetzes abzulehnen.</p> <p>Mit der Verschiebung der Zahlungseingänge ins nächste Jahr entstehen beträchtliche Liquiditätslücken für den Kanton, die Gemeinden sowie die Kirchgemeinden. Die Liquiditätslücken wären allenfalls zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft durch kurzfristige und teure Kredite abzudecken. Ebenso sei damit zu rechnen, dass die Kirchgemeinden die Abrechnungen zum relevanten Steuerjahr, die aktuell jeweils frühestens im Januar des Folgejahres erfolgen, damit noch später als heute erhalten und damit eine aussagekräftige Jahresrechnung erst spät im Folgejahr vorliegen könnte.</p>
Römisch-katholische Landeskirche BL	Nein	<p>Die Römisch-katholische Landeskirche BL empfiehlt, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen und die beantragte Änderung des Steuergesetzes abzulehnen.</p>

KANTONAL-KIRCHEN	Umstellung Bezugssystem Ja/Nein	Bemerkungen
Christkatholische Kirche BL	Nein	Die Christkatholische Kirche BL unterstützt den Antrag des Regierungsrats, die vorliegende Änderung des Steuergesetzes abzulehnen. Mit der Verschiebung der Zahlungseingänge ins nächste Jahr entstehen beträchtliche Liquiditätslücken für den Kanton, die Gemeinden sowie die Kirchgemeinden. Die Liquiditätslücken wären allenfalls zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft durch kurzfristige und teure Kredite abzudecken. Ebenso sei damit zu rechnen, dass die Kirchgemeinden die Abrechnungen zum relevanten Steuerjahr, die aktuell jeweils frühestens im Januar des Folgejahres erfolgen, damit noch später als heute erhalten und damit eine aussagekräftige Jahresrechnung erst spät im Folgejahr vorliegen könnte.

PRIVATE	Umstellung Bezugssystem Ja/Nein	Bemerkungen
3 Privatpersonen	Ja	Der Umstellungszeitpunkt erscheint mit Blick auf die steigenden Zinsen zwar suboptimal. Eine Umstellung zu einem früheren Zeitpunkt wäre sicherlich besser gewesen. Allfällige Bezugslücken seien mit günstigen Krediten zu finanzieren und abzubauen. Die Finanzierungskredite wiederum seien innert zehn Jahren zurückzuzahlen, weshalb auch die Bezugslücke verschwinden würde.

2.16.2. Allgemeine Bemerkungen

Die Auswertung der eingegangenen Vernehmlassungen zeigt ein sehr heterogenes Bild. Grund hierfür bildet die unterschiedliche Beurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses einer möglichen Umstellung des Steuerbezugssystems durch die Vernehmlassungsteilnehmenden.

So überwiegen für SVP BL, FDP.Die Liberalen BL, WIKA und LIGA die Vorteile. Sie betonen insbesondere die Verbesserung der Übersichtlichkeit für die steuerpflichtigen Personen, die Vereinheitlichung der Bezugssysteme auf kantonaler Ebene und Bundesebene, die einfachere Berechnung der geschuldeten Steuern aufgrund des abgelaufenen Jahrs sowie die bessere Planbarkeit der Liquidität für Unternehmerinnen und Unternehmer. Im Ergebnis würden die Vorteile einer Systemumstellung deshalb als so hoch betrachtet, dass ihnen der damit verbundene Finanzierungsbedarf auf Stufe Kanton und bei den Gemeinden als vertretbar erscheint. Als Alternative könnte sich die FDP.Die Liberalen BL einen tieferen Verzugszins in Höhe der marktüblichen Verzinsung von Sparguthaben vorstellen.

Für Mitte BL, EVP BL, Grüne BL, SP BL, VBLG, GFV, RLP sowie die Baselbieter Kirchgemeinden überwiegen dagegen die Nachteile. Sie verweisen insbesondere auf die sich aus der Verschiebung der Zahlungseingänge ergebenden Liquiditätslücken und die damit verbundenen kantonalen und kommunalen Finanzierungskosten. Zudem wird bei einer gleichzeitigen Fälligkeit der Steuern (Bund, Kanton und Gemeinde) eine höhere Verschuldung der steuerpflichtigen Personen befürchtet, was wiederum zu höheren Steuerausfällen führen würde.

Das heterogene Bild verfestigt sich zusätzlich, indem sich alle 86 Baselbieter Gemeinden geschlossen gegen eine Systemumstellung aussprechen.

2.16.3. Haltung Regierungsrat

Wie erwähnt, fallen die Vernehmlassungsantworten sehr kontrovers aus. Dies insbesondere gestützt auf die unterschiedliche Beurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Dies ist insofern nicht erstaunlich, als es sich bei einer allfälligen Systemumstellung letztlich um einen Ja/Nein-Entscheid handelt. Unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile sowie der divergierenden Stellungnahmen aus der Vernehmlassung empfiehlt der Regierungsrat nach wie vor, die Umstellung des Steuerbezugssystems nicht vorzunehmen und die Vorlage abzulehnen.

2.16.4. Senkung Verzugszinsen als möglicher Lösungsansatz

Die Durchsicht der eingegangenen Vernehmlassungen zeigt, dass eine Systemumstellung von den Befürwortern unter anderem auch mit Blick auf befürchtete Verzugszinsfolgen begrüsst wird. Dies ist wenig erstaunlich. Denn die Verzugszinsen sind im Kanton Basel-Landschaft im gesamtschweizerischen Vergleich mit 6 Prozent (bis 2020) bzw. 5 Prozent (ab 2021) relativ hoch, was die Verzugszins-Problematik zusätzlich akzentuiert. Als Alternative könnte sich die FDP.Die Liberalen BL deshalb auch vorstellen, anstelle einer Systemumstellung den Verzugszins auf ein marktübliches Niveau zu senken.

In diesem Zusammenhang kann auch auf die Motion 2020/170 von Andreas Dürr, FDP.Die Liberalen BL, mit dem Titel «Stopp mit dem Verzugszins von 6 %» verwiesen werden. Diese wurde vom Landrat am 11. März 2021 als Postulat an den Regierungsrat überwiesen. Darin wird der Regierungsrat – unter Verweis auf das allgemeine Zinsumfeld sowie auf die geltenden und tieferen Verzugszinsen bei der direkten Bundessteuer – aufgefordert zu prüfen, den Verzugszins auf 3 % zu reduzieren und dadurch mit den Bundessteuern gleichzuziehen.

Aufgrund der erwähnten entgegengesetzten Vernehmlassungsantworten bzw. den mit einer Systemumstellung verbundenen Ja/Nein-Entscheid schlägt der Regierungsrat im Sinne eines Alternativvorschlags vor, die Höhe der Verzugszinsen ab dem Kalenderjahr 2024 an jene bei der direkten Bundessteuer anzupassen. Per 1. Januar 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Rückerstattungs- und Verzugszinssätze auf Abgaben und Steuern vereinheitlicht. Gegenwärtig bzw. seit dem 1. Januar 2022 gilt bei der direkten Bundessteuer sowohl beim Rückerstattungs- als auch beim Verzugszins ein einheitlicher Satz von 4 % (bis zum 31. Dezember 2021: 3 %).¹⁵ Die für die Verzugszinssenkung notwendige Verordnungsänderung würde der Regierungsrat im November 2023 verabschieden.

Eine Senkung bzw. Angleichung der Höhe des geltenden Verzugszinses der Staatssteuer von 5 % an jene der direkten Bundessteuer von 4 % würde bei der Staatssteuer zu Mindereinnahmen von rund 3,2 Millionen Franken führen.¹⁶ Mit einer solchen Senkung der Verzugszinsen würde bis zu einem gewissen Grad den Anliegen der Befürworter der Umstellung des Steuerbezugssystems Rechnung getragen, indem die Gefahr von übermässigen Verzugszinsen (welche grundsätzlich auch bei einer Umstellung des Steuerbezugssystems anfallen können) entsprechend reduziert wird. Zudem wären jene Gemeinden, welche den Steuerbezug selbst vornehmen, von dieser Massnahme nicht betroffen; sie könnten den Verzugszinssatz für die Gemeindesteuer nach wie vor selbst bestimmen.

Fazit: Zusammenfassend und mit Blick auf die eingegangenen Vernehmlassungsantworten zeigt sich, dass die mit der Motion [2018/459](#) geforderte Umstellung des Bezugssystems bei den Staats- und Gemeindesteuern unter Abwägung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses sehr kontrovers beurteilt wird und ein politischer Konsens in dieser Frage als schwierig erscheint. Entsprechend würde die

¹⁵ Vgl. Anhang zur Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern (Zinssatzverordnung EFD) vom 25. Juni 2021 (SR 631.014).

¹⁶ Basis: Kalenderjahr 2019.

vom Regierungsrat in Aussicht gestellte Senkung der Verzugszinsen eine mögliche Alternative bieten.

2.17. Vorstösse des Landrats

2.17.1. Motion 2018/459

Mit der vorliegenden Vorlage wird die Motion [2018/459](#) behandelt. Diese lautet wie folgt:

Das heutige Steuersystem im Kanton Basel-Landschaft basiert auf dem Modell des Praenumerandobezuges. Das bedeutet, dass die Steuern in der laufenden Steuerperiode zur Zahlung fällig werden. Am 30. September des jeweilig laufenden Jahres sind die „aktuellen“ Steuern zu bezahlen. Dies jeweils auf Grund einer provisorischen Vorausberechnung. Diese weicht aber regelmässig von der definitiven Rechnung fürs vergangene Jahr ab, zumal sie auf den Zahlen der Vor-Vorperiode basiert.

Gleichzeitig erhebt der Bund seine Steuern im Postnumerandobezug und lässt sie durch den Kanton veranlagen und beziehen.

Dies wiederum führt für den Steuerzahler zur unbefriedigenden und relativ unübersichtlichen Situation, zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr unterschiedliche Steuerrechnungen zu erhalten und nicht zu wissen welche nun wann zur Zahlung fällig ist und vor allem in welchem Umfang sie wirklich Gültigkeit hat.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten das System zu vereinfachen und das Steuergesetz so anzupassen, dass der Fälligkeitstermin schrittweise über mehrere Jahre nach hinten verschoben wird. Es soll der Postnumerandobezug und eine Fälligkeit am 31. März des Folgejahres eingeführt werden.

Dadurch können die besteuerten Personen nach Jahresende ihre Steuererklärung erstellen und so grundsätzlich den selber errechneten Betrag einbezahlen, was sie motivieren soll die Steuerzahlungen auch effektiv vorzunehmen.

Der Regierungsrat hat mit der vorliegenden Vorlage aufgezeigt, wie die von Seiten des Motionärs geforderte Umstellung des Steuerbezugssystems auf Stufe Kanton und auf Stufe der Gemeinden realisiert werden könnte. Zusätzlich hat der Regierungsrat die damit einhergehenden Vor- und Nachteile umfassend beleuchtet und insbesondere auch auf die mit der Systemumstellung verbundenen finanziellen Folgen für den Kanton, die ebenso betroffenen 86 Gemeinden sowie für die Landeskirchen resp. deren Kirchgemeinden hingewiesen.

Aufgrund der zu erwartenden finanziellen Folgen bzw. aufgrund des ungleichen Kosten-Nutzen-Verhältnisses stand der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsvorlage der Umstellung des Steuerbezugssystems kritisch bzw. ablehnend gegenüber.

Die eingegangenen Vernehmlassungsantworten zeigen ein sehr heterogenes Bild. Grund hierfür ist einerseits die unterschiedliche Beurteilung des vorgenannten Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Andererseits ist die gespaltene Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden nicht zuletzt auf den Umstand, dass es sich bei einer möglichen Umstellung des Steuerbezugssystems letztlich um einen Ja/Nein-Entscheid handelt, zurückzuführen. Entsprechend schwierig erscheint ein politischer Kompromiss.

Vor diesem Hintergrund steht der Regierungsrat einer Umstellung des Steuerbezugssystems nach wie vor kritisch gegenüber, weshalb er dem Landrat – allerdings unter Verweis auf den Alternativvorschlag zur Senkung der Verzugszinsen – die Umsetzung der Motion weiterhin zur Ablehnung empfiehlt (vgl. dazu oben Ziff. 2.16.3. und 2.16.4.).

Mit der vorliegenden Landratsvorlage hat der Regierungsrat den parlamentarischen Auftrag ausgeführt und ausführlich dargelegt, wie die vom Motionär geforderte Umstellung des Steuerbezugssystems realisiert werden könnte. Der Regierungsrat beantragt daher dem Landrat, die Motion [2018/459](#) «Ein Steuersystem das jeder versteht» als erledigt abzuschreiben.

2.17.2. Postulat 2020/170

Am 2. April 2020 reichte Andreas Dürr, FDP.Die Liberalen BL, die Motion «Stopp mit dem Verzugszins von 6%» ([2020/170](#)) ein, welche wie folgt lautet:

Im Jahr 2015 erhöhte der Kanton Baselland den Verzugszins bei Steuern von 5% auf 6%. Diese Erhöhung wurde damals mit den Sparbemühungen des Kantons zur Erreichung des Gleichgewichts im Finanzhaushalt begründet. Im Budget 2015 wurden die Einnahmen aus den Verzugszinsen bei 6% mit CHF 15 Millionen prognostiziert, ca. 2.5 Millionen davon ergaben sich durch diese Erhöhung. Diese Mehreinnahmen werden wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern belastet, die ihre Steuerrechnungen zu spät bezahlen oder denen es nicht möglich ist, ihre Steuerrechnung rechtzeitig zu begleichen. Vor allem für letztere ist jedes Prozent mehr, ein Fehlbetrag für das nächste Jahr.

Aufgrund der COVID19-Krise hat der Regierungsrat am 24. März 2020 entschieden zwischen dem 25. März 2020 und 31. Dezember 2020 auf die Erhebung von Verzugszinsen auf Staatssteuern zu verzichten. Er rechnet mit Einnahmefälle von rund CHF 13 Millionen. Würde der Kanton ab dem 1.1.2021 den Verzugszins bei den aktuellen 6% belassen, würde er weiterhin zu den höchsten im Kantonsvergleich gehören. Bei den Bundessteuern liegt der Verzugszins bei 3% und auch bei unseren Nachbarkantonen ist der Verzugszins tiefer als im Kanton Baselland (Kanton Solothurn: 3%, Kanton Aargau: 5.1%, Kanton Basel-Stadt: 3.5%). Vergleicht man alle Kantone (inkl. Bund) ist der Durchschnittszins bei 4.1%. Eine Reduktion auf 3% würde den Kanton und den Bund gleichstellen, sodass der Steuerzahler / die Steuerzahlerin diesbezüglich keinen Unterschied machen muss.

Der Verzugszins sollte einen Anreiz sein, die Steuern pünktlich zu zahlen. Im Grunde genommen wäre ein Vergütungszins für Steuern, die früher bezahlt werden, attraktiver als die Verzugszinsen. Die Einnahmen aus Verzugszins aber sollen nicht gänzlich gestrichen werden, doch diese können reduziert werden.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert den Verzugszins auf 3% zu reduzieren und somit dem Durchschnitt der Kantone anzunähern und den Bundessteuern gleichzuziehen.

Diese Motion wurde vom Landrat am 11. März 2021 mit 77:2 Stimmen bei 1 Enthaltung als Postulat an den Regierungsrat überwiesen.

Wie erwähnt, schlägt der Regierungsrat im Sinne eines Alternativvorschlags vor, dem Postulat Rechnung zu tragen und die Verzugszinsen per 1. Januar 2024 an jene bei der direkten Bundessteuer von gegenwärtig 4 % anzupassen.

Demgemäss beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2020/170](#) «Stopp mit dem Verzugszins von 6%» als erledigt abzuschreiben.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Änderung des Steuergesetzes gemäss Beilage wird abgelehnt.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Motion 2018/459: Ein Steuersystem das jeder versteht.
2. Postulat 2020/170: Stopp mit dem Verzugszins von 6%.

Liestal, 27. Juni 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz
- Synopse

Landratsbeschluss

über die Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Umstellung Steuerbezugssystem

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Steuergesetzes gemäss Beilage wird abgelehnt.
2. Die Motion 2018/459 «Ein Steuersystem das jeder versteht» wird abgeschrieben.
3. Das Postulat 2020/170 «Stopp mit dem Verzugszins von 6%» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin: